palem über ihre Evangel. Unterthanen zu exam.
mittiren wann sie wollen, wie hingegen dem
Decano für Administr. Episcopal. über die
Geistl. Stifter und catholische Geistl. mit
einander
stehet.

fol. 89.

ad. 2) Sind nachmahls effectuirt, vermöge des Tradit.
Recess verordnet ihre Evangel. Unterthanen
bey ihrer Religion zu schützen und selbige und
ihre Evangel. Kirchen und Schulen zu lassen, und
in Ermanglung eines Consistorii keine Neue
rung in Religions Sachen vorzunehmen und
eine Extension bisheriger Gränzen bey ver-
ihnen bisher in causis ecclesiasticis deci-
dirt worden.
Zugleich wurden Catholici bey ihren Pfarr
Gränzen, in Rücksicht nicht gestöret werden.
Nec obstat. Daß in Tradit: Recess für Kays.
Majest. für dero Jura protectionis über
die Stifter und die Administrationem
in spiritualibus nichts vorbehalten haben.

fol. 94.

Ad. 1) Da mir die Protection reserviret worden, so
gehöret doch mehr dem Herrn zu stehenden
Landesfürstl. Obrigkeit nicht in sich das
Episcopale für sich und mir dem Decano
die administration hujus iuris Episco-
palis über die Catholici nachgelassen
worden. Da demnach Kayserliche Majest.
nöthig Decanum zu Landeshut nach gnädigsten
Willen für Officium praesentiren und die
Confirmation ertheilen müß. Anlangt die
ratione der Ausübung dessen rationem der
Exercirung der Administration des
Juris Episcopalis über die Catholi-
schen verschieden sind.

Ad. 3) Nec obstat daß die Protectio der Kayserl.
Geistl. und Administrat in spiritualibus